



Gemeindeverwaltung Burg i.L.

Einladung zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 22.09.2020 19.00 Uhr im Schulhaus

-
1. **Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10.12.2019**
 2. **Jahresrechnung 2019**
 - a) **Bericht der RPK**
 - b) **Genehmigung der Jahresrechnung 2019**
 3. **Teilrevision Gemeindeordnung ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00**
 4. **Teilrevision Feuerwehreglement**
 5. **Genehmigung Vertrag Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental**
 6. **Neuwahl der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)**
3 Mitglieder für die Amtsperiode vom 01.07.2020 – 30.06.2024
 7. **Verschiedenes**

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden können ab dem 07.09.2020 bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 07.09.2020 auf der Homepage unter www.burg-il.ch (Politik und Behörden -> Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 07.09.2020 einsehen.

Traktandum 1 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10.12.2019

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10.12.2019 zu genehmigen.

Traktandum 2 Jahresrechnung 2019

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2019 schliesst bei einem Aufwand von CHF 1'407'678.48 und einem Ertrag von CHF 1'425'225.45 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 17'546.97 ab. Die Abweichung gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 162'291.00 beträgt CHF 179'837.97.

Einerseits konnte der Aufwand insgesamt tiefer gehalten werden und andererseits sind höhere Steuererträge als budgetiert zu erwarten. Die Rechnung beinhaltet nur wenige einmalige Faktoren. Alle wesentlichen Abweichungen werden nachfolgend separat erläutert.

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Burg i.L.
Buchungsperiode 2019

Einwohnergemeinde Artengliederung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	1'425'225.45	1'425'225.45	1'451'240	1'288'949 162'291	2'512'406.68	2'512'406.68
3 Aufwand	1'407'678.48		1'451'240		1'552'566.51	
30 Personalaufwand	252'456.15		263'626		208'900.70	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	394'907.55		366'650		376'289.50	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	51'320.25		44'698		130'128.50	
34 Finanzaufwand	18'301.99		16'700		16'733.91	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	64'853.35		16'880		34'612.43	
36 Transferaufwand	614'621.44		738'786		779'106.72	
38 Ausserordentlicher Aufwand	2'467.75				522.25-	
39 Interne Verrechnungen	8'750.00		3'900		7'317.00	
4 Ertrag	17'546.97	1'425'225.45		1'288'949	959'840.17	2'512'406.68
40 Fiskalertrag		675'815.45		559'900		607'372.55
41 Regalien und Konzessionen		7'235.00		7'390		7'057.00
42 Entgelte		210'341.26		222'940		211'532.75
43 Verschiedene Erträge		25'340.60				40'195.60
44 Finanzertrag		57'874.44		40'620		1'149'591.93
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		3'572.50		4'320		1'542.50
46 Transferertrag		436'296.20		449'879		487'797.35
49 Interne Verrechnungen		8'750.00		3'900		7'317.00
90 Abschlusskonten	17'546.97				959'840.17	

Einwohnergemeinde	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	1'425'225.45	1'425'225.45	1'451'240	1'288'949 162'291	2'512'406.68	2'512'406.68
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	403'680.10	30'934.60 372'745.50	386'440	14'470 371'970	334'844.45	19'601.85 315'242.60
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	56'012.09	9'655.50 46'356.59	51'967	8'630 43'337	54'185.80	21'137.41 33'048.39
2 BILDUNG	347'070.15	0.00 347'070.15	362'031	0 362'031	558'505.45	0.00 558'505.45
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	9'433.90	3'496.35 5'937.55	6'000	0 6'000	9'050.38	2'060.35 6'990.03
4 GESUNDHEIT	89'189.75	7'357.20 81'832.55	142'701	6'000 136'701	97'582.40	26'568.35 71'014.05
5 SOZIALE SICHERHEIT	97'951.60	17'621.40 80'330.20	164'436	14'700 149'736	94'511.70	35'042.74 59'468.96
6 VERKEHR	104'633.65	5'912.46 98'721.19	74'400	6'710 67'690	95'204.25	7'215.80 87'988.45
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	193'514.80	180'305.10 13'209.70	160'280	143'620 16'660	166'423.30	150'097.55 16'325.75
8 VOLKSWIRTSCHAFT	37'968.50	34'869.15 3'099.35	70'440	70'090 350	41'051.42 981.18	42'032.60
9 FINANZEN UND STEUERN	85'770.91 1'049'302.78	1'135'073.69	32'545 992'184	1'024'729	1'061'047.53 1'147'602.50	2'208'650.03

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist einen Mehrertrag von CHF 29'602.10 und diejenige für die Abwasserbeseitigung einen Mehrertrag von CHF 35'25.25 auf. Der eigentliche Mehrertrag der Abwasserbeseitigung beträgt lediglich CHF 11'751.25, da die Erfolgsrechnung einen Übertrag aus der Investitionsrechnung von CHF 23'500.00 beinhaltet. Die Abfallbeseitigung schliesst mit einem Mehraufwand von CHF 1'926.15 ab.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2019 weist Ausgaben von CHF 484'04.85 und Einnahmen von CHF 675'989.20 auf. Die hohen Einnahmen stammen aus den Beiträgen des Amtes für Wald beider Basel für die das NGK-Projekt (Felssturzsicherungen). In den Spezialfinanzierungen wurden keine Investitionen getätigt.

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde Burg i.L.
Buchungsperiode 2019

Einwohnergemeinde	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Einwohnergemeinde	1'160'031.05	1'160'031.05	62'814	21'000 41'814	521'813.85	521'813.85
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	0.00	0.00	0	0	2'400.00	200.00 2'200.00
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirch	0.00	0.00	0	0	18'909.60	0.00 18'909.60
6 VERKEHR	66'425.25	0.00 66'425.25	62'814	0 62'814	32'193.25	0.00 32'193.25
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	417'616.60 258'372.60	675'989.20	0 21'000	21'000	327'723.50	140'387.50 187'336.00
9 FINANZEN UND STEUERN	675'989.20	484'041.85 191'947.35	0	0	140'587.50 240'638.85	381'226.35

Bilanz

Das Finanzvermögen blieb im Rechnungsjahr praktisch unverändert und beträgt per 31.12.2019 CHF 3'029'923.66. Nach Vornahme der Abschreibungen und da in der Investitionsrechnung die Einnahmen (z.B. Beiträge für NGK-Projekt) die Ausgaben überschritten, wurde das Verwaltungsvermögen um rund CHF 218'000.00 auf CHF 746'921.09 reduziert. Aufgrund dieses Geldzuflusses konnten die Darlehen um CHF 300'000.00 reduziert werden. Das um den Mehrertrag erhöhte Eigenkapital beträgt per 31.12.2019 CHF 1'444'410.06. Das Nettovermögen insgesamt pro Einwohner konnte erfreulicherweise von CHF 1'854.00 per 31.12.2018 um beinahe CHF 1'000.00 auf neu CHF 2'835.00 erhöht werden.

Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung konnte der Bilanzfehlbetrag durch den Mehrertrag von CHF 29'602.10 auf CHF 88'421.73 reduziert werden. Dieser Fehlbetrag muss gemäss § 17 Abs. 1 der Gemeinderechnungsverordnung in den nächsten Jahren durch weitere Ertragsüberschüsse abgetragen werden. Bei der Abwasserbeseitigung erhöhte sich das Eigenkapital auf CHF 64'897.87 und bei der Abfallbeseitigung wurde das Eigenkapital auf CHF 3'837.07 reduziert.

Die Rechnungsprüfungskommission prüfte die Jahresrechnung 2019 am 2. Mai 2020. Der Bericht liegt am Schalter der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und ist in der detaillierten Jahresrechnung 2019 enthalten. Die detaillierte Jahresrechnung 2019 mit den Anhängen liegt ab sofort während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf und steht auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

Bilanz

Einwohnergemeinde Burg i.L.
Buchungsperiode 2019

Einwohnergemeinde	Anfangsbestand per 01.01.2019	Zuwachs	Veränderung Abgang	Endbestand per 31.12.2019
1 Aktiven	4'014'896.80	6'677'306.73	6'915'358.78	3'776'844.75
10 Finanzvermögen	3'050'048.71	6'193'264.88	6'213'389.93	3'029'923.66
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'271'106.71	3'724'101.95	4'343'694.23	651'514.43
101 Forderungen	266'304.25	2'290'074.55	1'650'498.15	905'880.65
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	162'927.75	85'679.03	162'927.75	85'679.03
107 Finanzanlagen	200.00	93'409.35	56'269.80	37'339.55
108 Sachanlagen	1'349'510.00			1'349'510.00
14 Verwaltungsvermögen	964'848.09	484'041.85	701'968.85	746'921.09
140 Sachanlagen	884'176.34	484'041.85	679'828.75	688'389.44
142 Immaterielle Anlagen	53'657.75		22'140.10	31'517.65
145 Beteiligungen	27'014.00			27'014.00
2 Passiven	4'014'896.80	2'625'714.74	2'863'766.79	3'776'844.75
20 Fremdkapital	2'558'639.87	2'543'308.17	2'860'194.29	2'241'753.75
200 Laufende Verbindlichkeiten	348'525.10	1'665'312.77	1'794'710.52	219'127.35
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	54'794.77	177'995.40	56'263.77	176'526.40
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'155'320.00	700'000.00	1'009'220.00	1'846'100.00
29 Eigenkapital	1'456'256.93	82'406.57	3'572.50	1'535'091.00
290 Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	82'613.99	64'853.35	1'926.15	19'686.79
291 Fonds im Eigenkapital	112'007.83	6.25	1'646.35	110'367.73
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'426'863.09	17'546.97		1'444'410.06

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission und der Gemeinderat beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

Traktandum 3 Teilrevision Gemeindeordnung betr. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00

Ausgangslage

Gemäss § 159 des Gemeindegesetzes (SGS 180) kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass ungebundene Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabearten abstufen. Ausgaben, für welche das Budget nicht die Rechtsgrundlage bildet respektive welche die definierten Beträge überschreiten, sind der Gemeindeversammlung als Sondervorlagen zu unterbreiten. Die Gemeindeordnung vom 10. Dezember 2013 regelt die Sondervorlagen wie folgt:

§ 7 Sondervorlage (§ 159 Gemeindegesetz)

1 Unter Vorbehalt auf Absatz 2 sind ungebundene einmalige sowie ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

2 Nachfolgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

a Ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00.

b Ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00 pro Jahr.

Erwägungen

Die in § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung definierten Beträge sind eher tief angesetzt. Insbesondere die unter lit. b definierte Höchstgrenze von CHF 10'000.00 wird rasch überschritten. Zudem wird mit zwei Gemeindeversammlungen pro Jahr der Handlungsspielraum zusätzlich eingeschränkt. Der Gemeinderat erachtet eine Erhöhung auf CHF 20'000.00 der ungebundenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben als angemessen. Zu beachten ist auch, dass zu ungebundenen Positionen unterhalb dieser Grenze im Rahmen der Budgetberatung von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern entsprechende Anträge gestellt werden können.

Im Gegensatz zur Sondervorlage unterstehen die Budgetbeschlüsse jedoch nicht dem fakultativen Referendum.

Die Änderung der Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum, d.h. diese wird dem Stimmvolk anlässlich einer Urnenabstimmung unterbreitet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Grenzbetrag gemäss § 7 Abs. 2 lit. b für ungebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 10'000.00 auf CHF 20'000.00 zu erhöhen.

Traktandum 4 Teilrevision Feuerwehrrglement

Bei der Gründung der Feuerwehr Chall wurde das Feuerwehrrglement der Feuerwehr Chall neu gestaltet. Trotz mehrfacher Prüfung sind beim Einzug der Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe in den §§ 6 + 7 des Feuerwehrrgements Unstimmigkeiten hervorgekommen. Diese wurden nun bereinigt und bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie beim Kanton vorgeprüft. Die Änderungen liegen nun zur Genehmigung vor.

§ 6 Feuerwehersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

1 Die feuerwehersatzpflichtigen Personen entrichten die Feuerwehersatzabgabe wie folgt: ~~Diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr.~~

a) diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Gemeinde haben, für das ganze Jahr.

2 Die Ersatzabgabe wird ~~auf dem vom steuerpflichtigen vom steuerbaren~~ Einkommen oder – bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben – vom ~~steuerpflichtigen steuerbaren~~ Familieneinkommen ~~errechneten Staatssteuerbetrag~~ erhoben.

3 Wenn nur eine Person in ungetrennter Ehe oder eingetragenen Partnerschaft lebende Person der Ersatzabgabe unterliegt, so wird diese auf die Hälfte reduziert.

4 Die Ersatzabgabe beträgt 0.5% ~~der Staatssteuer auf Einkommen der Ersatzpflichtigen des steuerbaren Einkommens~~, mindestens jedoch CHF 150.00 und höchstens CHF 750.00.

5 Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entsprechend der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Es gelten die gleichen Zahlungskonditionen wie für die Gemeindesteuern.

6 Beschwerden gegen die Feuerwehersatzabgabe sind innert ~~10~~ 30 Tagen nach Erhalt der ~~Gemeindesteuerrechnung der Rechnung~~ an den Gemeinderat zu richten.

§ 7 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder einem Partner mit eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, zusammenleben;
- b. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- c. geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können;
- d. weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Feuerwehrreglements §§ 6 + 7 zu genehmigen.

Traktandum 5 Genehmigung Vertrag Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental

Anlässlich der Gemeindeversammlung im Dezember 2018 wurde aus Einwohnerkreisen die Frage nach der Ausrichtung unserer Gemeinde gefragt. Als so genannte Scharnierge Gemeinde sind wir schon lange mit der speziellen Situation konfrontiert dem Bezirk Laufen zugehörig zu sein aber den Namen Burg im Leimental zu haben. Schon vor der Inkraftsetzung des Altersbetreuung- und Pflegegesetz haben wir im Gemeinderat uns bezüglich Umsetzung Gedanken gemacht. Als Mitglied der Laufentaler Gemeinden und deren Bezirksarbeit haben wir uns zuerst Richtung Laufental orientiert, im Bewusstsein das die Gesetzesvorgaben nicht in allen Bereichen abgedeckt werden können. Die Erreichbarkeit des neu zu schaffenden Betreuungszentrums im Laufental (Laufen) ist verkehrstechnisch nicht einfach erreichbar, per ÖV sogar eher kompliziert. Deshalb haben wir die Anregungen aus der Bevölkerung bezüglich Ausrichtung umgesetzt und uns betreffend Alters- und Betreuungsgesetz nur noch Richtung Leimental ausgerichtet. Ein möglicher Beitritt in beide Versorgungsregionen haben wir aus Kosten- und Pietätsgründen nicht mehr weiter verfolgt.

Betreuung, Pflege und Alter 20.02.2020

5 Fragen, 5 Antworten

1. Warum braucht es die Versorgungsregion Leimental?

Mit der Einführung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) verpflichtet der Kanton Basel-Landschaft die Gemeinden, sich bis zum 1. Januar 2021 in Regionen zusammenzuschliessen, um die Aufgaben Altersbetreuung und Pflege gemeinsam zu erfüllen.

2. Warum braucht es neben dem Gesetz (APG) zusätzlich einen Vertrag?

Der Kanton schreibt lediglich die Regionenbildung und die Aufgaben, welche die Regionen künftig zu erfüllen haben, vor. Wie die Gemeinden dies zusammen umsetzen wollen, muss anhand eines Vertrages festgelegt werden. Der Vertrag stellt demnach die Grundlage für die Regionenbildung dar – oder umgekehrt ausgedrückt: ohne Vertrag gibt es keine Region.

3. Welche Aufgaben haben die Gemeinden neu regional zu erfüllen?

Die Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen, sowie die Betreuung von betagten Personen. Mittels eines neuen Versorgungskonzeptes haben die Gemeinden sicherzustellen, dass für die Bevölkerung dieser Region ein ausreichendes Betreuungs- und Pflegeangebot im ambulanten (z.B. Spitex), intermediären (z.B. Alterswohnungen) wie auch stationären (Alters- und Pflegeheime) Bereich vorhanden ist. Explizit erwähnt das Gesetz auch Angebote für betreutes Wohnen, palliative Pflege und für Personen, welche an Demenz erkrankt sind. Weiter verpflichtet das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz die Gemeinden pro Versorgungsregion eine Informations- und Beratungsstelle einzurichten, welche die Bevölkerung informiert, Angebote vermittelt und Personen oder deren Angehörige in ihren jeweiligen Situationen berät.

4. Was macht die Informations- und Beratungsstelle (IBS), und was macht sie nicht?

Die IBS informiert und berät die Bevölkerung und Behörden über die Angebote. Sie klärt auf Anfrage den konkreten Bedarf von Leistungen für Einzelpersonen ab und hilft bei der Koordination unterschiedlicher Leistungen. Es ist nicht Aufgabe der IBS, die konkrete Pflegestufe festzulegen. Ob Leistungen tatsächlich bezogen werden, entscheidet jede Person unabhängig von der Bedarfsabklärung. Die IBS hat diesbezüglich keine Durchsetzungskompetenz.

5. Welche Ziele hat sich die Versorgungsregion Leimental gesetzt?

a. Qualität Durch gemeinsame Planung und Umsetzung soll die Bevölkerung der Versorgungsregion Leimental in den Genuss eines bedarfsgerechten und qualitativ hochstehenden Leistungsangebots in den Bereichen Pflege und Altersbetreuung kommen. Bei Bedarf können die Einwohnenden und Behörden dieser Region auf eine gute und niederschwellig zugängliche Beratung zählen.

b. Selbstbestimmung Das Selbstbestimmungsrecht gilt als oberste Maxime und wird, wenn immer möglich, berücksichtigt. Die selbständige Lebensweise soll gefördert werden. c. Finanzierbarkeit Die Angebote sollen für die Leistungsbeziehenden finanzierbar sein, wobei auch die Wirtschaftlichkeit der Angebote berücksichtigt werden soll.

Betreuung, Pflege und Alter 27.02.2020

3 Fragen, 3 Antworten

Derzeit bestehen innerhalb der Versorgungsregion Leimental für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung unterschiedliche Angebote und Regelungen. Der Zusammenschluss zu einer Region hat zum Ziel, auch künftig eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung zu gewährleisten. In der letzten BiBo-Ausgabe wurden bereits wichtige Fragen geklärt. Folgende drei Fragen und Antworten sollen für noch mehr Klarheit sorgen:

1. Wird es für die Gemeinden teurer werden?

Die demographische Entwicklung unserer Gesellschaft belegt eine stetige Zunahme der Bevölkerungsgruppe über 70 Jahre. In den nächsten Jahren wächst der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe in unserer Region im Vergleich zu anderen Regionen überdurchschnittlich stark. Die durch die gemeinsame Planung und Umsetzung entstehenden Synergien können die bevorstehende Kostensteigerung nicht abfedern. Auch zu berücksichtigen ist, dass mit der Informations- und Beratungsstelle, sowie dem zu leistenden Aufbau von Angeboten im Bereich betreutes Wohnen, palliative Pflege und Demenzerkrankungen, von den Gemeinden Leistungen verlangt werden, welche diese bis anhin nur teilweise oder gar nicht erbracht haben. Demnach werden die Gemeinden zukünftig in diesen Bereichen Mehrausgaben haben. Dem gegenüber stehen jedoch auch klare Mehrwerte: Durch die Erschaffung einer Informations- und Beratungsstelle erhält nicht nur die Bevölkerung eine professionelle Beratungs- und Abklärungsstelle, auch die Gemeinden erhöhen damit ihr Fachwissen und können so die Leistungen besser koordinieren und aushandeln, was zu einer Qualitätssteigerung führen wird.

Durch eine regionale Planung und Finanzierung können die Gemeinden künftig auch neue Angebote einführen (z.B. im Bereich betreutes Wohnen), welche für eine Gemeinde alleine kaum finanzierbar wären. Solche Möglichkeiten erhöhen einerseits sicher die Lebensqualität der Menschen in unserer Region, andererseits führen

sie auch dazu, dass die Kosten in diesen Bereichen für die Allgemeinheit mittelfristig im Sinne der Wirtschaftlichkeit optimiert werden können.

2. Schmälerst die Regionenbildung das demokratische Mitspracherecht?

Die Leistungsvereinbarungen wurden aktuell bereits grösstenteils indirekt durch eine Behörde oder ein Gremium ohne Mitsprache der Gemeindeversammlung abgeschlossen. Durch die Regionen-bildung wird dieser Prozess transparenter. Denn nun erhält ein aus Gemeindevertreter/innen ernanntes Steuerungsgremium explizit die Kompetenz, die entsprechenden Leistungsvereinbarungen auszuhandeln und abzuschliessen. Die Gemeinden delegieren je nach Einwohnerzahl ein oder zwei Personen in dieses Gremium. Wen und wie sie ihre Delegierten bestimmen und instruieren, entscheidet jede Gemeinde selbständig. Bei den wichtigen Entscheidungen wie z.B. dem Beschluss über das Versorgungskonzept hat jede Gemeinde sogar ein Vetorecht. Die Gemeindedelegierten im Steuerungsgremium dürfen neu keinem Leistungserbringer angehören, was zu einer klaren Trennung zwischen Auftraggeber- und Leistungserbringerschaft führen wird. Dadurch wird die Vertretung der Interessen der Bevölkerung gestärkt. Die Gründe für eine Entscheidung werden transparenter.

3. Was geschieht, wenn eine Gemeinde beschliesst, dieser Region nicht beizutreten?

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons setzt für die Umsetzung desselben sportliche Fristen. Am 1. Januar 2021 müssen die Regionen gegründet sein, am 1. Januar 2022 soll das neue Versorgungskonzept mit den dazugehörigen Leistungsvereinbarungen vorliegen. Die Gemeinden müssen daher so schnell als möglich die Regionen bilden, um darauf aufbauend das Versorgungskonzept konzipieren zu können. Sollte eine Gemeinde entscheiden, der Region nicht beizutreten, würden die zustimmenden Gemeinden auf jeden Fall weitermachen, ein Versorgungskonzept erstellen und Leistungsvereinbarungen abschliessen. Der Regierungsrat wird zu einem späteren Zeitpunkt diejenigen Gemeinden, welche keiner Region angehören, einer Region zuweisen. Die betreffenden Gemeinden hätten dann die von den übrigen Gemeinden ausgehandelten Bestimmungen vorbehaltlos zu akzeptieren.

Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft und löste das bis dahin gültige Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) ab. Das neue APG macht den Gemeinden verbindliche Vorgaben, wie sie sich für die Bewältigung der Herausforderungen im Themenbereich Betreuung, Pflege und Alter zu organisieren haben. So müssen sie sich insbesondere zu Versorgungsregionen zusammenschliessen, ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten. Dafür haben die Gemeinden Zeit bis zum 31. Dezember 2020. Im Weiteren müssen sie bis zum 31. Dezember 2021 die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abschliessen.

Ziel des neuen Gesetzes ist es einerseits, auch künftig eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung zu gewährleisten. Das neue Gesetz soll den Gemeinden zudem weitreichende Kompetenzen übertragen, Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Die Gemeinden erhalten mit dem Gesetz auch neue Aufgaben: So unter anderem die Verpflichtung zum Zusammenschluss in Versorgungsregionen, für die sie ein Versorgungskonzept erarbeiten und in der sie eine Informations- und Beratungsstelle führen müssen. Die Anforderungen an diese Stelle gehen über die Arbeit der bisherigen Informations- und Koordinationsstellen für Altersfragen der Gemeinden hinaus und umfassen neu die Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Das Versorgungskonzept (§ 20 APG) bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebotes. Es umfasst insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen, Palliative Care und an Demenz erkrankte Personen und berücksichtigt die Angebote der angrenzenden Regionen.

Die Informations- und Beratungsstelle (§ 15 APG) umfasst mindestens folgende Angebote:

- a. Information der Einwohnerinnen und Einwohner;
- b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor dem Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- c. Vermittlung von geeigneten Angeboten.

Die Informations- und Beratungsstelle ist organisatorisch unabhängig von den Leistungserbringern zu führen.

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Bereits im Juni 2017 hatten die Gemeinderäte der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil den Grundsatzentscheid getroffen, eine Versorgungsregion gemäss APG zu bilden und deren Umsetzung gemeinsam anzugehen.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie in der Folge die entsprechenden finanziellen Mittel für eine externe Projektleitung bereitgestellt und eine Steuer- (politische Ebene) sowie eine Arbeitsgruppe (Verwaltungsebene) eingesetzt, in denen jeweils alle beteiligten Gemeinden Einsitz nahmen. Die Steuer- und die Arbeitsgruppe

haben im vergangenen Jahr die Grundlagen für die Versorgungsregion erarbeitet. Dazu gehören eine Mission und übergeordnete Ziele, welche die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden mittlerweile verabschiedet haben. Die Arbeits- und die Steuergruppe haben im Weiteren den Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental verfasst. Dieser ist die Basis für die Bildung der Versorgungsregion und legt die Spielregeln fest, nach welchen die Gemeinden in der Versorgungsregion zusammenarbeiten und den gesetzlichen Auftrag erfüllen wollen. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben den Vertrag nach Durchführung der Vernehmlassung bei den bisherigen Leistungserbringern und den politischen Parteien sowie nach Durchführung zweier öffentlicher Informationsveranstaltungen verabschiedet und legen ihn den Gemeindeversammlungen zur Beschlussfassung vor. Erst wenn der Vertrag in Kraft getreten ist, können die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Angebote geprüft und umgesetzt werden.

Mission

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion Leimental werden in ihrer selbständigen Lebensweise und Selbstbestimmung unterstützt. Bei Bedarf können sie auf eine qualitativ gute Beratung, Betreuung und Pflege zählen. Die Angebote sind bekannt und niederschwellig zugänglich, wobei deren Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.

Übergeordnete Ziele

1. Wir orientieren uns an der Selbstbestimmung als hohen Wert. Im Zweifelsfall geht die Selbstbestimmung vor.
2. Die Angebote sollen bedarfsgerecht und der Bevölkerung bekannt sein (Transparenz und Information).
3. Der Bevölkerung wird eine funktionierende, ganzheitliche und qualitativ gute Versorgung angeboten, deren Angebote aufeinander abgestimmt sind.
4. Innerhalb der Versorgungsregion soll es keine unnötigen Doppelspurigkeiten geben und Synergien genutzt werden.
5. Es sollen ausreichende Mittel für die Qualität und Vielfalt der Angebote bereitgestellt werden.
6. Die Angebote müssen finanzierbar sein.
7. Es besteht Klarheit über die strukturellen und informellen Kompetenzen zwischen den Gemeinden und den Dienstleistern.
8. Die inhaltliche Kompetenz der Gemeinden soll gestärkt werden.

Konsens

Derzeit bestehen innerhalb der Versorgungsregion im Bereich der Altersversorgung unterschiedliche Angebote und Regelungen. Zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und damit zur Schaffung der Versorgungsregionen braucht es eine Annäherung bzw. Angleichung innerhalb der Region. Die Einheitlichkeit soll daher so hoch wie möglich und gleichzeitig so tief wie nötig sein, um die Ziele dennoch zu erreichen: Es ist ein Konsens auf grösstmöglichem Niveau anzustreben. Dabei steht der Gedanke der Regionalisierung im Zentrum.

Die eingangs erwähnten Ziele des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes sollen unter Wahrung der Mission, der übergeordneten Ziele und des Konsenses erreicht werden. Damit dies möglich ist, braucht es einen formellen Rahmen der Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden. Diesen formellen Rahmen haben sich die Gemeinden mit dem Vertrag über die Versorgungsregion geschaffen. Erst wenn dieser rechtsgültig verabschiedet ist, können die weiteren konkreten Schritte an die Hand genommen werden.

Vertrag über die Versorgungsregion Leimental

Allgemeines

Die Vertragsgemeinden arbeiten in verschiedenen Bereichen und in unterschiedlichen Konstellationen bereits seit Jahren zusammen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Soziales, Polizei und Bildung. Aufgrund dieser langjährigen Erfahrungen gab es ausreichend Praxisbeispiele für vertragliche Regelungen zwischen den Gemeinden. Der nun vorliegende Vertrag erfindet das Rad denn auch nicht neu. Er orientiert sich an bisherigen ähnlichen Regelungen und nimmt auf die spezielle Situation des APG Bezug. Viele Bestimmungen sind Standardregelungen und finden sich in zahlreichen anderen Verträgen wieder. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen erwähnt.

Zum Vertrag gibt es im Weiteren eine von den Gemeinderäten noch zu verabschiedende Vollzugsvereinbarung. Diese enthält Ausführungsbestimmungen, welche aufgrund der Erfahrungen im Alltag schneller angepasst werden müssen. Diese Lösung findet sich auch in den Gesetzgebungsverfahren, wo das Gesetz die Grundsätze regelt, während die Verordnung die Ausführungsbestimmungen dazu enthält.

Im vorliegenden Fall handelt es sich beispielsweise um Regelungen über die Lohnreihenungen der Mitarbeitenden der Fachstelle, die Entschädigung der Leitgemeinde für die Personaladministration, die Art und Weise der Rechnungsstellung gegenüber den Vertragsgemeinden etc. Diese Vollzugsvereinbarung ist noch

nicht abschliessend erstellt, da sie umsetzungspraktische Fragen regelt, die erst mit der Errichtung der Fachstelle geklärt werden können.

Delegiertenversammlung

Organisation (§ 3)

Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden entsandten Personen. Jede Gemeinde hat mindestens ein Mitglied. Wie beim Verein Region Leimental Plus haben Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnenden 2 Stimmen, Gemeinden mit mehr als 20'000 Einwohnenden 3 Stimmen. Die Gemeinden mit mehreren Stimmen können mehrere Personen delegieren oder nur eine, die alle Stimmen auf sich vereint; diesbezüglich macht der Vertrag den Gemeinden keine Vorschriften.

Die Gemeinden bestimmen im Weiteren selbst, wer die Delegierten und deren Stellvertretung wählt. Auch allfällige fachliche Anforderungen an die Delegierten bestimmen die Gemeinden selbst. Einzige Vorgabe ist, dass Personen, welche bei einem Leistungserbringer arbeiten oder dort Organstellung haben, als Delegierte nicht wählbar sind. Damit sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Delegiertenversammlung verfügt über ein Präsidium und ein Vizepräsidium, welche nicht aus derselben Gemeinde kommen dürfen. Die Amtsperiode dauert analog derjenigen des Gemeinderates 4 Jahre.

Aufgaben und Kompetenzen (§ 4)

Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die das APG und die dazu gehörige Verordnung (Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung, APV) der Versorgungsregion zuweisen. In diesem Sinne ist sie zuständig für die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion, die Verabschiedung des Versorgungskonzeptes sowie den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen. Hinzu kommen die Genehmigung des Budgets und der Rechnung sowie die Beschlussfassung über Ausgaben, die Aufsicht und den Beschluss über aufsichtsrechtliche Massnahmen. Und schliesslich legt sie auch die Leitgemeinde und den Standort fest, beschliesst den Stellenetat und die Anstellung der Leitung der Fachstelle.

Beschlussfassung (§§ 4 und 5)

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr. Das Versorgungskonzept und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen beschliesst sie dagegen wegen der grossen Tragweite einstimmig. Für den Ausschluss von Vertragsgemeinden braucht es dagegen nur ein $\frac{2}{3}$ Mehr; Einstimmigkeit würde einen Ausschluss faktisch verunmöglichen.

Beschlussfähig ist die Delegiertenversammlung, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Gemeinde vertreten ist. Dies erscheint sinnvoll und realistisch, zumal die Gemeinden für ihr Mitglied bzw. ihre Mitglieder auch eine Stellvertretung bestimmen müssen.

Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter

Organisation (§§ 6, 7, 9-12)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter ist der operative Teil der Versorgungsregion. Sie umfasst insbesondere die Leitung, Beraterinnen und Berater sowie das Sekretariat.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle trägt die Fachverantwortung, wobei die Delegiertenversammlung eine Weisungsbefugnis hat. Sämtliche Mitarbeitenden der Fachstelle sind personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde unterstellt.

Aufgaben und Kompetenzen (§ 8)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter führt die Informations- und Beratungsstelle (IBS) als öffentliches Angebot für alle interessierten und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Angehörige. Sie bietet Beratungen und Bedarfsabklärungen durch eine Pflegefachperson, wobei es sich in erster Linie um eine Triage handelt: Ist der Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung schon angezeigt, oder gibt es weitere ambulante oder intermediäre Angebote, mit denen der Eintritt noch hinausgeschoben werden kann? Bei Bedarf vermittelt die IBS entsprechend geeignete Angebote. Sie evaluiert zudem regelmässig den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege, an betreutem Wohnen und an stationärer Pflege. Die Delegierten können die Fachstelle mit weiteren Aufgaben betrauen, so zum Beispiel mit der Schaffung von Angeboten zur Entlastung von betreuenden Angehörigen, mit der Unterstützung von Organisationen und Dienstleistern bei der Schaffung von Angeboten zur Inklusion und Teilhabe älterer Menschen etc.

Daneben erarbeitet die Fachstelle das Versorgungskonzept, bereitet die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern vor und besorgt die gesamte Administration der Delegiertenversammlung.

Finanzierung (§§ 14-16)

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle, und zwar gemäss den Einwohnerzahlen per 30. Juni des Vorjahres. Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin festgelegten Kostenschlüsseln verteilt. Dies vor dem Hintergrund, dass nicht zwingend alle Gemeinden dieselben Angebote in Anspruch nehmen wollen. Einnahmen werden jeweils nach demselben Schlüssel auf die Gemeinde verteilt, je nach dem, auf welcher Grundlage sie beruhen.

Die Kostenanteile der Gemeinden sind gebundene Ausgaben. Das heisst, dass die Gemeindeversammlungen nicht mehr darüber entscheiden können. Dies gilt allerdings heute schon sowohl im Bereich der Ausgaben für die Alters- und Pflegeheime, der ambulanten Krankenpflege etc., als auch in anderen Bereichen, wo gesetzliche Vorgaben der Grund für die Ausgaben sind, so zum Beispiel bei der Bildung. Insofern ändert sich gegenüber der heutigen Situation nichts.

Investitionen bis maximal CHF 250'000 pro Jahr beschliessen die Delegierten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Ausgaben für Informatikmittel, Büromobiliar etc.; mithin Hilfsmittel, die notwendig sind, um den Auftrag erfüllen zu können.

Kontrolle (§ 13)

Für die Rechnungsprüfung bestimmen die Delegierten eine externe qualifizierte Stelle. Die Gemeinden haben diese Lösung gewählt, weil es sich bei der Pflegefinanzierung - ambulant und stationär - um eine sehr komplexe Materie handelt, die auch von eigentlichen Fachpersonen geprüft werden soll. Immerhin haben die meisten Gemeinden neben ihren Rechnungsprüfungskommissionen auch eine externe Revisionsgesellschaft, welche unterstützend wirkt. Dies soll gerade in diesem spezifischen Bereich ebenfalls zur Anwendung kommen. Für die Geschäftsprüfung dagegen, welche von Gesetzes wegen nicht ausgelagert werden darf, delegiert jede Vertragsgemeinde ein Mitglied aus ihrer Geschäftsprüfungskommission in die Geschäftsprüfungskommission der Versorgungsregion.

Fazit

Der Vertrag über die Versorgungsregion Leimental hält die Spielregeln fest, nach welchen die Vertragsgemeinden die gesetzlichen Aufgaben im Bereich Betreuung, Pflege und Alter wahrnehmen wollen. Er ist in diesem Sinne nur Mittel zum Zweck. Aus dem Vertrag allein leitet sich kein einziges konkretes Angebot ab, lassen sich keine Ansprüche generieren. Der Vertrag orientiert sich in seiner Ausgestaltung an seit Jahren bestehende Regelungen in anderen Bereichen. Ohne Vertrag ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental, zuzustimmen.

Traktandum 6 Neuwahl der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
3 Mitglieder für die Amtsperiode vom 01.07.2020 – 30.06.2024

Ausgangslage

Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission stellen sich wie folgt für eine weitere Amtsperiode zur Wahl:

Adrian Moll	Präsident
Roger Schorer	Aktuar
Denis Zaugg	Mitglied

Denis Zaugg würde weiter machen, sofern sich kein neues Mitglied zur Verfügung stellt. Interessierte melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 061 731 31 01. Ein Aufgabenbeschrieb liegt vor. Jede stimmberechtigte Person ist wählbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission rückwirkend für die Amtsperiode vom 01.07.2020 – 30.06.2024 zu wählen.

Traktandum 7

Verschiedenes

Schutzkonzept infolge COVID19 gemäss BAG-Richtlinien:

Contact Tracing - Alle Anwesenden werden erfasst (wer wo sitzt). Die Daten werden nach 14 Tagen vernichtet.

Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen